

## **Satzung der Stadt Remscheid über die Wahrnehmung der Aufgaben und Bestellung einer Ombudsperson nach den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW vom 01.07.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Nach § 16 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) sollen die Kreise und kreisfreien Städte ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen.

Mit der Einrichtung der Funktion einer Ombudsperson ist das Ziel verbunden, dass die Teilhabe älterer Menschen und Menschen mit Behinderung, die Angebote und Leistungen nach dem WTG NRW in Anspruch nehmen, gestärkt wird. Ärgernisse, Unstimmigkeiten und Streit über weniger relevante Betreuungs- und Versorgungsthemen sollen bereits auf dieser Ebene ohne Einschaltung der WTG-Behörde im Interesse aller Beteiligten geklärt werden.

Mit dieser Satzung werden die notwendigen Regelungen zur Ausgestaltung und Bestellung der Funktion der Ombudsperson festgelegt.

### **§ 1 Aufgaben der Ombudsperson**

Die Ombudsperson vermittelt bei Streitigkeiten zwischen ortsansässigen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz. Die Ombudsperson wird auf Anfrage der Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Angehörigen tätig (§ 16 Abs. 2 WTG NRW). Sie kann per Schriftpost oder E-Mail sowie telefonisch um die Klärung kritischer Sachverhalte gebeten werden.

Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 3 Abs. 3 WTG NRW ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Leistungsanbieter nach § 3 Abs. 2 WTG NRW ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG NRW anbietet. Zu den Leistungsangeboten nach dem WTG NRW gehören:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (z. B. Pflegeeinrichtungen für Erwachsene, besondere Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung),
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
- Angebote des Servicewohnens,
- ambulante Dienste,

## 5.33

- Gasteinrichtungen (Tagespflegen, Kurzzeitpflegen, Hospize etc.) und
- Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Ist der Beschwerdegegenstand

- ein Mangel bei der pflegerischen Versorgung, der ein gesundheitliches Risiko für die betroffene Person bedeuten kann, oder
- die personelle Besetzung in einer Einrichtung,

vermittelt die Ombudsperson die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer an die WTG-Behörde weiter.

Nicht zum Aufgabengereich der Ombudsperson gehören Beschwerden und Anfragen, die sich auf die Rechtsbeziehung zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer einerseits und dem Träger der Sozialhilfe (SGB XII) oder der Pflegeversicherung (SGB XI) andererseits beziehen.

### § 2 Anforderungen an die Ombudsperson

Die Funktion der Ombudsperson ist nach den gesetzlich bestimmten Aufgaben im WTG NRW ein besonders vertrauensvolles Ehrenamt. Die Übernahme dieses Amtes ist demnach an besondere Anforderungen zu knüpfen. Hierzu gehören Volljährigkeit, lokale Verwurzelung als Remscheiderin oder Remscheider sowie die persönliche und fachliche Eignung.

Persönlich geeignet ist eine Person,

- die ein ausreichendes Maß an Lebenserfahrung und Reife, Kommunikationsfähigkeit, Urteilsvermögen und Konfliktkompetenz besitzt und
- die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist oder gegen die nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 42 des Wohn- und Teilhabegesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.

Als Nachweis ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis auf Antrag zur Vorlage einer Behörde) erforderlich.

Fachlich geeignet ist, wer – bestenfalls aufgrund eigener Berufserfahrung – Basiswissen über Anforderungen an Pflege- Betreuungs- und Wohnumfeld-Notwendigkeiten vulnerabler Menschengruppen hat. Auch grundlegendes Basiswissen über das Wohn- und Teilhabegesetz sollten vorhanden sein.

### § 3 Rechte und Pflichten der Ombudsperson

Die Ombudsperson ist frei von Weisung. Sie berät eigenständig oder verweist an zuständige Stellen. Gegenüber Dritten ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie hat ein personenbezogen geschütztes Auskunftsrecht gegenüber den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und kann Einsicht nehmen in die regelmäßigen Prüfberichte der Remscheider WTG-Behörde, mit der sie vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Die Ombudsperson hat das Recht, die gemeinschaftlichen Räume der Wohn- und Betreuungseinrichtungen nach dem WTG NRW zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten (§ 16 Abs. 2

Satz 4 WTG NRW). Sie hat außerdem das Recht, nach vorheriger schriftlicher oder – im Beisein der Leistungserbringenden vorgetragener – mündlicher Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter Einblick in die persönlichen und vertraglichen Daten zu nehmen.

Die Ombudsperson ist zur Neutralität verpflichtet. In Angelegenheiten, welche die Ombudsperson selbst, einen ihrer Angehörigen oder eine von ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person betrifft, oder wenn eine sonstige Befangenheit vorliegt, darf die Ombudsperson nicht aktiv werden (§ 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW). In diesen Fällen informiert die Ombudsperson die WTG-Behörde, die dann tätig wird.

Zur Sicherung der Qualität in der Ombudsstelle tauscht sich die Ombudsperson regelmäßig mit der WTG-Behörde aus. Außerdem ist sie im Rahmen eines schriftlichen Berichtswesens einmal jährlich dazu verpflichtet, mindestens diese Daten vorzuhalten und der WTG-Behörde auf Anfrage zuzuleiten:

- Zahl der Anfragen
- Gegenstand der Anfragen
- Zahl der einvernehmlich abgeschlossenen Fälle
- Zahl der an die WTG-Behörde weitergeleiteten Anfragen/Beschwerden

#### **§ 4 Akquise, Bestellung, Rücktritt und Abberufung der Ombudsperson**

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens ruft die Stadt Remscheid für die Dauer von vier Wochen öffentlich dazu auf, eine Ombudsperson vorzuschlagen oder sich als Interessierte oder Interessierter selbst zu bewerben sowie die persönliche und fachliche Eignung darzulegen. Vorschläge können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, alle lokalen Gremien und Organisationen sowie alle Remscheiderinnen und Remscheider abgeben (§ 16 Abs. 2 WTG NRW).

Sämtliche Vorschläge und Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Remscheider WTG-Behörde zu richten. Diese stellt die Vollständigkeit der eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen sowie die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 dieser Satzung fest und leitet die geeigneten Vorschläge und Bewerbungen nach Fristablauf einer temporären Auswahlkommission zu.

Für die temporäre Auswahlkommission wird aus den Gremien

- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege,
- Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung,
- Inklusionsrat und
- Seniorenrat

jeweils ein Mitglied entsendet.

Die temporäre Auswahlkommission entscheidet sich einvernehmlich unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Ombudsperson (siehe § 2) für einen Vorschlag und schlägt der WTG-Behörde diese Person zur Bestellung vor.

## 5.33

Die WTG-Behörde bestellt die vorgeschlagene Person unter Verwendung der unter Anlage 1 aufgeführten Vereinbarung für die Dauer von drei Jahren.

Willigt die bestellte Ombudsperson ein, kann die WTG-Behörde dieselbe Person nach Ablauf der drei Jahre ohne erneute Mitwirkung der oben benannten politischen Gremien wieder bestellen.

Tritt die bestellte Ombudsperson nach ihrer Bestellung – auch ohne die Nennung von Gründen – zurück oder lehnt die erneute Bestellung ab, löst dies erneut das beschriebene Interessenbekundungsverfahren mit entsprechender Gremienbeteiligung aus.

Die WTG-Behörde kann die Ombudsperson jederzeit von ihrem Amt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ombudsperson ihre Pflichten grob verletzt hat oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die WTG-Behörde hat hierüber die Vorsitzenden der in diesem Paragraphen gelisteten politischen Gremien unverzüglich zu informieren und das beschriebene Interessenbekundungsverfahren einzuleiten.

### **§ 5 Entschädigung/Ausstattung und organisatorische Anbindung**

Das Ombudsamt ist ein Ehrenamt. Zur Anerkennung ihrer Leistung erhält die Ombudsperson eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz). Zusätzlich erhält sie eine Sachkostenpauschale von 120 Euro jährlich. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die Ombudsperson für die Zeit der Tätigkeit mit einem Mobiltelefon als Leihgabe ausgestattet. Fahrtkosten werden durch den Fachdienst 2.53 Gesundheitswesen gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

Die Ombudsperson wird organisatorisch an die WTG-Behörde in der Verwaltungsabteilung des Fachdienstes Gesundheitswesen angebinden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 01.07.2024

Wiertz  
Stadtdirektor

## 5.33

### Anlage 1

#### **Vereinbarung über die Bestellung einer Ombudsperson gemäß § 16 Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) i.V.m. der Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ombudsperson in der Stadt Remscheid vom 01.07.2024**

Die WTG-Behörde der Stadt Remscheid, Hastener Straße 15 in 42855 Remscheid, nachfolgend „WTG-Behörde“ genannt, schließt beginnend am \_\_\_\_\_

mit

\_\_\_\_\_ (nachfolgend „Ombudsperson“ genannt),

wohnhaft

folgende Vereinbarung:

#### Bestellung

Die diese Vereinbarung unterzeichnende Person wird gemäß § 16 WTG NRW für die Dauer von drei Jahren zur Ombudsperson bestellt. Die Ombudsperson vermittelt und schlichtet auf Anfrage bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen Leistungsanbietenden und Nutzenden der Angebote nach dem WTG. Auch für die Angehörigen der Nutzenden gilt dieses Vermittlungs- und Schlichtungsangebot. Grundlage sind hierbei die in der Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ombudsperson in der Stadt Remscheid vom 01.07.2024 formulierten Aufgaben (§ 1) sowie Rechte und Pflichten (§ 3).

#### Zusammenarbeit mit der WTG-Behörde

Die Ombudsperson arbeitet vertrauensvoll mit der WTG-Behörde zusammen. Die WTG-Behörde sichert der Ombudsperson jede Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu.

#### Berichterstattung

Über ihre Tätigkeit berichtet die Ombudsperson der WTG-Behörde mindestens jeweils nach Ablauf \_\_\_\_\_.

#### Aufwendungsersatz

Das Ombudsamt ist ein Ehrenamt. Zur Anerkennung ihrer Leistung erhält die Ombudsperson eine Ehrenamtszuschale in Höhe von 840 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz). Zusätzlich erhält sie eine Sachkostenzuschale von 120 Euro jährlich. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die Ombudsperson für die Zeit der Tätigkeit mit den erforderlichen mobilen Endgeräten ausgestattet. Fahrtkosten werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

## Datenschutz

Die Ombudsperson ist verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Ombudsperson. Dafür ist eine datenschutzrechtliche Verpflichtung auf die Vertraulichkeit (das Datengeheimnis) zu unterzeichnen.

## Vereinbarungsaufhebung

Die Ombudsperson kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ombudsperson

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WTG-Behörde